

1979	Ausgegeben zu Bonn am 1. März 1979	Nr. 10
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 79	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1979 (Haushaltsgesetz 1979) 63-16	205
13. 2. 79	Fünfte Verordnung zur Änderung der Werkfernverkehrs-Verordnung GüKG 9241-9	220
20. 2. 79	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten neu: 7847-11-4-29	224
14. 2. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 48 des Strafgesetzbuchs) 1104-5, 450-2	225
15. 2. 79	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Deutsches Archäologisches Institut) neu: 691-10-24	226

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10	227
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	227

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1979 (Haushaltsgesetz 1979)

Vom 23. Februar 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird in Einnahme und Ausgabe auf 203 860 600 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1979 Kredite bis zur Höhe von 31 244 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Auf die Ermächtigung nach Satz 1 sind 3 000 000 000 Deutsche Mark der im Haushalt 1978 ausgenutzten Kreditermächtigung anzurechnen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1979 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen,

die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453;
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 425 und 426 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Gruppe 532 für die Berufsausbildungsabgabe nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658).

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 427 01
 - aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen —
2. Titel 511 01 und 518 02
 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —
3. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
 - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —
4. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04)
 - aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —
5. Titel 517 01
 - aus Erstattungen Dritter —

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung **Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228)** zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeige-

führt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1).

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,

- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;
4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;
5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 145 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 17 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 48 200 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Fi-

nanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;

2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohn- und sonstigen beheizten Gebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien, für Finanzierungen im Bereich der Wohnungswirtschaft, an denen ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht sowie zur Abdeckung von Alt Risiken im Zusammenhang mit einer Anlehnung der Deutschen Bau- und Bodenbank AG an ein anderes Kreditinstitut des Bundes;
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) —;
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
- a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
 - b) des Bezugs solcher Stoffe, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängt

gig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegspopferversorgung vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), aufnehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und des Wiedereingliederungsfonds des Europarates Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 13 200 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13, 16 und 17 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13, 16 und 17 des Haushaltsgesetzes 1978 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der

Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 17

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Übereinkommens vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite einschließlich Zinsen und anderer Kosten bis zur Höhe von 2 500 000 000 Sonderziehungsrechte zu übernehmen.

§ 18

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), an der Aufstockung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank und am Sonderfonds sowie

mit Teilbeträgen am Grundkapital der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 19

Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

§ 20

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 21

Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 22

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 23

Abweichend von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland und Beamte des höheren Dienstes, die gemäß § 30 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind, von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 24

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 25

Die durch § 20 des Haushaltsgesetzes 1975 vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 917) bis 1983 aufgeschobene Zahlung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung in Höhe von 1 250 000 000 Deutsche Mark wird vorzeitig im Haushaltsjahr 1979, spätestens am 1. Juli, in Höhe von 908 640 000 Deutsche Mark an die Träger der Rentenversicherung der Ar-

beiter und in Höhe von 341 360 000 Deutsche Mark an den Träger der Rentenversicherung der Angestellten geleistet.

§ 26

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Einundzwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) findet insoweit keine Anwendung.

§ 27

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 28

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673) findet keine Anwendung.

§ 29

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, im Haushaltsjahr 1979 neben der Ablieferung nach § 21 des Postverwaltungsgesetzes eine Sonderablieferung in Höhe von 1 100 000 000 Deutsche Mark an den Bund zu leisten. Bei der Sonderablieferung ist § 21 Abs. 4 des Postverwaltungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1979 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens gegenüber dem Bund zusteht.

§ 30

§ 4, § 5, § 6 Satz 1, §§ 7 bis 24 und 26 bis 28 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 31

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 32

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Februar 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1979

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1979 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte ...	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	162 150 000 ¹⁾
Summe Haushalt 1979		162 150 000
Summe Haushalt 1978		150 350 045
gegenüber 1978 mehr (+) weniger (—)		+ 11 799 955

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Einnahmen						Epl.
Verwaltungs- einnahmen 1979 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1979 1 000 DM	1979 1 000 DM	Summe Einnahmen 1978 1 000 DM	gegenüber 1978 mehr (+) weniger (—) 1 000 DM		
4	5	6	7	8		9
36	—	36	47	—	11	01
969	275	1 244	973	+	271	02
25	—	25	49	—	24	03
2 287	1	2 288	2 083	+	205	04
22 482	1 360	23 842	18 510	+	5 332	05
16 161	4 433	20 594	18 926	+	1 668	06
196 320	143	196 463	191 378	+	5 085	07
471 122	76 754	547 876	529 168	+	18 708	08
63 771	48 780	112 551	92 471	+	20 080	09
159 220	124 825	284 045	256 168	+	27 877	10
6 048	681 546	687 594	236 120	+	451 474	11
538 941	197 960	736 901	635 169	+	101 732	12
3 510 000	—	3 510 000	2 140 000	+	1 370 000	13
389 950	112 604	502 554	482 778	+	19 776	14
28 650	2 978	31 628	29 855	+	1 773	15
80	—	80	71	+	9	19
27	—	27	20	+	7	20
12 680	693 744	706 424	415 669	+	290 755	23
4 699	706 855	711 554	661 338	+	50 216	25
830	—	830	336	+	494	27
21 857	23 500	45 357	44 853	+	504	30
11 025	32 758	43 783	29 305	+	14 478	31
650 004	31 278 720	31 928 724	31 429 999	+	498 725	32
1 370	79 090	80 460	68 080	+	12 380	33
55 710	105 400	161 110	129 310	+	31 800	35
48 796	1 711	50 507	17 256	+	33 251	36
4 753	1 319 350	163 474 103	151 273 798	+	12 200 305	60
6 217 813	35 492 787	203 860 600	188 703 730	+	15 156 870	
4 586 328	33 767 357					
+ 1 631 485	+ 1 725 430					

1) Darin Steuereinnahmen in Höhe von 161,7 Mio DM.

2) Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 31 244,0 Mio DM) = 10 466,6 Mio DM.

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1979	1979	1979	1979
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	7 290	4 581	—	—
02	Deutscher Bundestag	200 021	51 176	—	—
03	Bundesrat	5 693	2 867	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	69 720	238 115	—	—
05	Auswärtiges Amt	489 633	117 439	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 142 206	429 204	—	—
07	Bundesminister der Justiz	227 475	70 239	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 469 297	503 098	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	257 940	125 195	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	211 810	94 592	—	59
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	399 845	55 631	—	41 175
12	Bundesminister für Verkehr	951 110	1 209 686	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	163	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	16 016 888	4 187 907	14 837 990	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	99 899	61 777	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	8 534	1 594	—	—
20	Bundesrechnungshof	29 888	3 239	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	27 669	17 289	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	55 521	59 273	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	27 542	9 689	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	44 614	20 259	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	19 659	5 410	—	—
32	Bundesschuld	11 401	217 081	—	11 232 348
33	Versorgung	6 910 589	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	404 691	272 175	—	—
36	Zivile Verteidigung	103 105	203 814	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 033 000	115 499	—	—
	Summe Haushalt 1979	30 225 203	8 076 829	14 837 990	11 273 582
	Summe Haushalt 1978 (einschl. Nachtrag)	28 737 112	7 817 990	14 017 731	9 929 080
	gegenüber 1978 mehr (+) weniger (-)	+ 1 488 091	+ 258 839	+ 820 259	+ 1 344 502

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1979 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1979 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1979 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1979 1 000 DM	1978 (einschl. Nachtrag) 1 000 DM	gegenüber 1978 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 190	1 269	—	14 330	14 458	— 128	01
44 997	13 879	—	310 073	295 358	+ 14 715	02
128	173	—	8 861	8 810	+ 51	03
53 584	21 934	—	383 353	350 879	+ 32 474	04
962 595	73 356	—	1 643 023	1 596 604	+ 46 419	05
834 223	1 001 795	—	3 407 428	3 078 588	+ 328 840	06
18 480	8 300	—	324 494	314 959	+ 9 535	07
499 844	647 344	—	3 119 583	3 007 901	+ 111 682	08
2 537 263	2 192 235	—	5 112 633	4 297 112	+ 815 521	09
4 288 920	1 726 721	1 112	6 323 214	6 178 940	+ 144 274	10
44 507 620	1 482 680	—	46 486 951	43 031 381	+ 3 455 570	11
10 638 941	13 551 054	— 3 200	26 347 591	24 647 811	+ 1 699 780	12
—	4 800	—	4 963	5 156	— 193	13
1 261 951	355 669	3 200	36 663 605	34 960 101	+ 1 703 504	14
17 958 306	88 610	—	18 208 592	16 122 954	+ 2 085 638	15
—	652	—	10 780	10 338	+ 442	19
10	45	—	33 182	31 457	+ 1 725	20
754 225	3 758 733	—	4 557 916	3 989 743	+ 568 173	23
1 660 552	2 505 210	—	4 280 556	4 067 566	+ 212 990	25
302 219	128 088	—	467 538	446 577	+ 20 961	27
3 646 583	1 923 843	— 81 112	5 554 187	4 948 168	+ 606 019	30
2 331 556	1 794 628	—	4 151 253	4 110 970	+ 40 283	31
1 226 962	700 090	—	13 387 882	11 433 465	+ 1 954 417	32
1 808 785	—	—	8 719 374	8 070 282	+ 649 092	33
128 182	326 605	—	1 131 653	1 085 158	+ 46 495	35
77 667	346 075	—	730 661	655 359	+ 75 302	36
12 601 862	1 034 114	— 2 307 551	12 476 924	11 943 635	+ 533 289	60
108 146 645	33 687 902	— 2 387 551	203 860 600	188 703 730	+ 15 156 870	
101 566 184	29 397 333	— 2 761 700				
+ 6 580 461	+ 4 290 569	+ 374 149				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1979 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1 000 DM
			1980 1 000 DM	1981 1 000 DM	1982 1 000 DM	1983 1 000 DM			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	200	200	—	—	—	—	—	
02	Deutscher Bundestag	2 749	2 549	200	—	—	—	—	
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	22 920	22 291	629	—	—	—	—	
05	Auswärtiges Amt	403 096	222 551	156 145	5 226	1 974	—	17 200	
06	Bundesminister des Innern .	853 807	493 935	235 361	122 511	—	—	2 000	
07	Bundesminister der Justiz ..	9 341	4 921	3 056	1 364	—	—	—	
08	Bundesminister der Finanzen	390 654	247 412	89 569	53 673	—	—	—	
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 350 181	1 078 879	846 158	457 096	304 356	663 692	—	
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 185 178	565 670	228 108	138 900	98 200	154 300	—	
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	337 687	214 300	26 387	7 000	—	—	90 000	
12	Bundesminister für Verkehr .	5 565 495	3 581 905	1 535 290	425 300	23 000	—	—	
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	13 000	7 000	6 000	—	—	—	—	
14	Bundesminister der Verteidigung	13 495 124	4 759 140	3 268 088	3 040 116	2 045 880	381 900	—	
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ..	88 440	45 440	35 050	7 650	—	—	300	
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	5 055 400	311 300	295 800	267 200	196 300	243 500	3 741 300	
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	3 378 004	776 936	851 960	627 280	361 358	760 470	—	
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	78 762	50 662	23 100	5 000	—	—	—	
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	5 588 835	1 761 635	1 810 533	1 374 437	418 730	221 500	2 000	
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	410 410	193 515	110 660	74 635	31 600	—	—	
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	35 300	28 800	6 500	—	—	—	—	
36	Zivile Verteidigung	337 893	227 620	65 305	39 658	5	5	5 300	
60	Allgemeine Finanzverwaltung	6 275 000	962 500	842 500	795 000	525 000	3 150 000	—	
	Summe	46 877 476	15 559 161	10 436 399	7 442 046	4 006 403	5 575 367	3 858 100	

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1979	Betrag für 1978
— 1 000 DM —		
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	203 860 600	188 703 730
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	172 166 600	157 441 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	— 31 694 000	— 31 262 730
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(53 839 383)	(48 158 604)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	53 839 383	48 158 604
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	22 595 383	17 345 874
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	— 31 244 000	— 30 812 730
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	—
7. Münzeinnahmen	— 450 000	— 450 000
8. Finanzierungssaldo	— 31 694 000	— 31 262 730

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1979	Betrag für 1978
— 1 000 DM —		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig	(38 039 383)	(38 558 604)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	38 039 383	38 558 604
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—
1.2. kürzerfristig	15 800 000	9 600 000
Summe 1	53 839 383	48 158 604
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(6 826 595)	(4 359 269)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen)	836 667	616 700
2.103 Bundesschatzbriefe	500 000	350 000
2.104 Schuldbuchkredite	—	—
2.105 Schuldscheindarlehen	4 900 000	3 240 120
2.106 Kassenobligationen	150 000	—
2.107 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	66 135	63 810
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	7 731	7 492
2.109 Ablösungsschuld	59 000	58 000
2.110 Altsparerentschädigung	—	500
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	306 000	21 622
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	1 062	1 025
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—

	Betrag für 1979	Betrag für 1978
	— 1 000 DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(15 768 788)	(12 986 605)
2.201 Kassenobligationen	4 763 025	3 246 475
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	3 505 300	3 701 530
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	881 263	550 000
2.204 Schuldscheindarlehen	6 619 200	5 488 600
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4. Marktpflege	—	—
Summe 2	22 595 383	17 345 874
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto-neuverschuldung am Kreditmarkt)	31 244 000	30 812 730
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Werkfernverkehrs-Verordnung GüKG**

Vom 13. Februar 1979

Auf Grund des § 52 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, zusammenfassende Übersichten und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9241-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 758), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „in Rotdruck“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Einleitungssatz im bisherigen Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Anstelle des in § 1 bestimmten Formblattes können die im Betrieb üblichen Beförderungs- und Begleitpapiere verwendet werden, wenn sie folgende Angaben enthalten:“.
 - b) Im bisherigen Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Nutzlast in Kilogramm“ und Buchstabe c gestrichen.
 - c) Im bisherigen Absatz 1 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:
„Grenzübergang bei Beförderung nach oder von Orten außerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes.“
 - d) Im bisherigen Absatz 1 wird nach Nummer 6 der Satzteil „Außerdem muß das Papier in beliebiger Anordnung folgenden roten Vordruck aufweisen:“ und die Nummer 7 gestrichen. Die bisherige Nummer 8 wird Num-

mer 7, die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

- e) Die Unterteilung in Absatz 1 und Absatz 2 entfällt. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ladeliste muß alle Angaben nach § 2 enthalten.“
4. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Die roten Vordrucke“ ersetzt durch die Worte „Die Beförderungs- und Begleitpapiere“.
5. In § 5 Abs. 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt durch das Zitat „§ 2 Nr. 4 und 5“.
6. In § 6 Abs. 1 wird im ersten Halbsatz die Einheit „1 t“ ersetzt durch die Einheit „4 t“ und nach dem Wort „Zugmaschine“ werden die Worte „mit einer Leistung über 40 kW“ eingefügt.
7. Die Formblätter der Anlagen 1 und 2 werden durch die Formblätter der Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Abweichend von Artikel 1 Nr. 7 können die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Formblätter bis zum 31. Dezember 1979 weiter verwendet werden.

Bonn, den 13. Februar 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Beförderungs- und Begleitpapier für den Werkfernverkehr

1. Datum des Fahrtantritts nach Übernahme des Gutes 2. Amtliches Kennzeichen
 a) Kraftfahrzeug:
 b) Anhänger:

3. Zulassungsinhaber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder Abzahlungskäufer, falls das Fahrzeug auf Abzahlung gekauft ist:
 a) Name (Firma):
 b) Gegenstand des Unternehmens:
 c) Ort: Kreis:
 d) Straße, Nummer:
 e) Standort des Fahrzeugs, falls von c) abweichend:

4. Beladestelle: a) Name (Firma): b) Gegenstand des Unternehmens: c) Ort: Kreis: d) Straße, Nummer:	6. Grenzübergang bei Beförderung nach oder von Orten außerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes:
---	---

5. Entladestelle: a) Name (Firma): b) Gegenstand des Unternehmens: c) Ort: Kreis: d) Straße, Nummer:	
--	--

7. Genaue Bezeichnung und Art der beförderten Güter	8. Rohgewicht *) je Güterart in Kilogramm:
---	--

Bemerkung: Falls der Raum unter Nummer 7 und 8 nicht ausreicht, kann auch die Rückseite benutzt werden.

.....
(Unterschrift des Unternehmers)

*) Rohgewicht ist das Gewicht des beförderten Gutes einschließlich des Gewichtes der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand (u. a. auch Paletten und Gitterboxen).

Anlage 2

Monatsübersicht über die Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr

Monat 19

Name (Firma):

Gegenstand des Unternehmens:
(Genau Bezeichnung des Unternehmens)

in , Straße Nr.
Ort Kreis

Kraftfahrzeuge				Mit nebenstehendem Kraftfahrzeug zusammen im Werkfernverkehr verwendete Anhänger	
Lastkraftwagen		Zugmaschine			
Amtl. Kennzeichen		Amtl. Kennzeichen		Amtl. Kennzeichen	
Nutzlast in kg		Leistung in kW		Nutzlast in kg	
Standort des Kfz nach dem GüKG	Ort:			Amtl. Kennzeichen	
	Kreis:			Nutzlast in kg	
				Amtl. Kennzeichen	
				Nutzlast in kg	
				Amtl. Kennzeichen	
				Nutzlast in kg	

Es wird versichert, daß alle in obigem Monat begonnenen Beförderungen im Werkfernverkehr in dieser Zusammenstellung vollständig enthalten und die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Diesem Deckblatt sind Fortsetzungsblätter beigelegt.

....., den 19

.....
(Firmenstempel und Unterschrift)

Zur Beachtung

1. Unternehmen, die Werkfernverkehr betreiben, haben die Monatsübersicht der zuständigen Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bis zum Zwanzigsten des dem Beförderungsbeginn folgenden Monats einzureichen.
2. Die Monatsübersicht ist für jedes im Werkfernverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug und für jeden Kalendermonat gesondert auszufüllen; Fortsetzungsblätter sind an das Hauptblatt anzuhängen. Wird eine Beförderung mit einem Ersatzfahrzeug durchgeführt, so ist sie in Spalte 2 der Rückseite mit dem Zusatz „Ersatzfahrzeug“ unter Angabe des amtlichen Kennzeichens und der Nutzlast kenntlich zu machen.
3. Aus der Bezeichnung des Unternehmens muß hervorgehen, ob es sich um ein Herstellungs-, Großhandels- oder Einzelhandelsunternehmen handelt. Bei mehreren Tätigkeiten sind alle anzugeben; die Haupttätigkeit ist zu unterstreichen.
4. **Erläuterungen zu den Spalten der Rückseite:**
 - Zu Spalte 2: Bei Beförderungen nach oder von Orten außerhalb des Geltungsbereiches des Güterkraftverkehrsgesetzes sind der Staat an Stelle des Kreises sowie der genaue deutsche Grenzübergang anzugeben.
 - Zu Spalte 3: Die beförderten Güter sind so genau zu bezeichnen, daß die Zuordnung zu den Gruppen des Güterverzeichnis möglichst ist, z. B. nicht „Getreide“, sondern „Roggen“, nicht „Getränke“, sondern „Bier“. Gebrauchte Verpackungen oder Leergut sind als besondere Güterart anzugeben.
 - Zu Spalte 4: Für jede Güterart ist das Rohgewicht getrennt anzugeben. Rohgewicht ist das Gewicht des beförderten Gutes einschließlich des Gewichts der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand (u. a. auch Paletten und Gitterboxen).
- Bei Sammel- und Verteilerfahrten sind vereinfachte Eintragungen zulässig. Nähere Auskünfte erteilen die Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt, 2390 Flensburg, Postfach.
5. Wurden in einem Monat keine Beförderungen im Werkfernverkehr durchgeführt, so ist für das sonst im Werkfernverkehr verwendete Kraftfahrzeug an Stelle der Monatsübersicht eine Fehlanzeige einzureichen.

**Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung
von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten**

Vom 20. Februar 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 11 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

§ 3

Form der Verträge

Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzuschließenden Lagerverträge haben dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu entsprechen.

§ 4

Gewährung der Beihilfe

(1) Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu stellen.

(2) Die Bundesanstalt setzt die Beihilfe durch Bescheid fest.

(3) Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

§ 5

Kautionen

(1) Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten im Geltungsbereich dieser Verordnung Kautionen zu stellen sind, sind diese der Bundesanstalt durch

Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kautionen werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese trifft durch Bescheid die Entscheidung über die Freigabe oder den Verfall der Kautionen. Die Kautionen verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6

**Aufzeichnungs-, Anzeige- und
Aufbewahrungspflichten**

Der Einlagerer ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Butter, Rahm oder lagerfähigen Käsesorten, der Gegenstand eines Lagervertrages ist,
3. jede Veränderung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen,
4. der Bundesanstalt nach dem von dieser im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand
 - a) an Butter und Rahm bis zum fünften Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat,
 - b) an lagerfähigen Käsesorten innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist
 zu melden, soweit er Gegenstand eines Lagervertrages ist,
5. die in den Nummern 1 und 2 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Einlagerer den Beauftragten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und angemieteten Lagerräume, die Aufnahme der Bestände an Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten, die Gegenstand eines

Kaufvertrages sind, sowie die Entnahme von Proben aus den eingelagerten Butter- und Rahmmengen während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Einlagerer hat im Falle automatischer Buchführung auf seine Kosten auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

§ 8

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung von Beihilfebeträgen und Kautionen

(1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach dem Empfang des Beihilfebetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht in den Bereich der Bundesanstalt gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das dem Jahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeit-

punkt des Empfangs an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Die Bundesanstalt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

(4) Ist die Kautions zu Unrecht freigegeben worden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 1979 — 2 BvL 4/77 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Düsseldorf, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 48 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Februar 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Deutsches Archäologisches Institut)

Vom 15. Februar 1979

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ist aus Anlaß des 150. Gründungstages des Deutschen Archäologischen Instituts in Berlin eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte in der Hamburgischen Münze, die Auflage beträgt 8 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 18. April 1979 in den Verkehr gebracht. Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Karl Föll, Pforzheim.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt als Wappen des Archäologischen Instituts die klassizistische Darstellung eines Greifen, der die Pranke auf ein Gefäß antiker Form setzt, und die Aufschrift:

„150 JAHRE DEUTSCHES ARCHAEOLOGISCHES
 INSTITUT 1829—1979“.

Die Angabe „150 JAHRE“ befindet sich über, der andere Teil der Aufschrift unter der Greifendarstellung.

Die Wertseite trägt im oberen Teil einen Adler, darunter die Aufschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 5 DEUTSCHE MARK 1979“.

Die in „19“ und „79“ geteilte Jahreszahl ist beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze befindet sich im Bogen der Wertziffer 5.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

„MONUMENTIS AC LITTERIS“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist ein doppelblättriges Eichenblattnamant mit zwei Eicheln eingeprägt.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Februar 1979

Der Bundesminister der Finanzen
 Hans Matthöfer



Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1. Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 336. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 30 vom 13. Februar 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 30 vom 13. Februar 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.